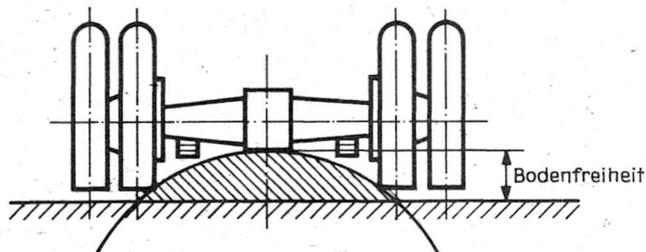
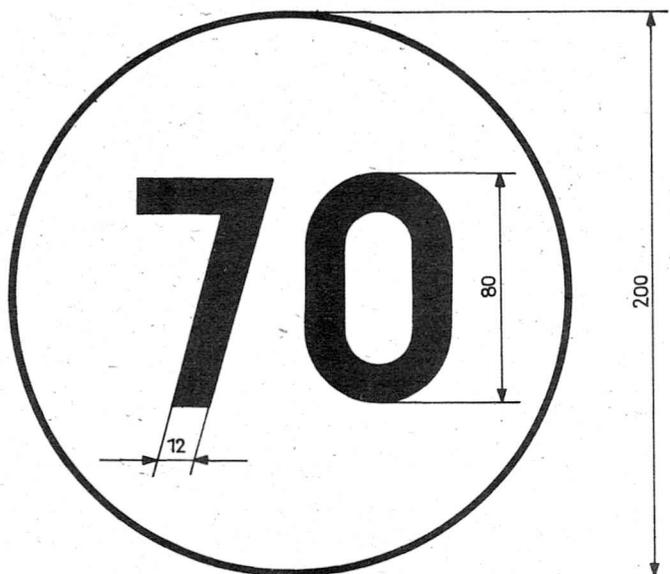


b) Zu § 5 Absätze 3 und 4:



c) Zu § 25 Abs. 1:



Anlage 4

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Einstellvorschrift für Scheinwerfer**

**1. Geltungsbereich**

Nachstehende Vorschriften gelten für Scheinwerfer für Fernlicht, symmetrisches und asymmetrisches Abblendlicht und für Nebelscheinwerfer.

**2. Einstellbedingungen**

(1) Für die Einstellung ist ein Einstellschirm entsprechend

**5. Einstellschirm**

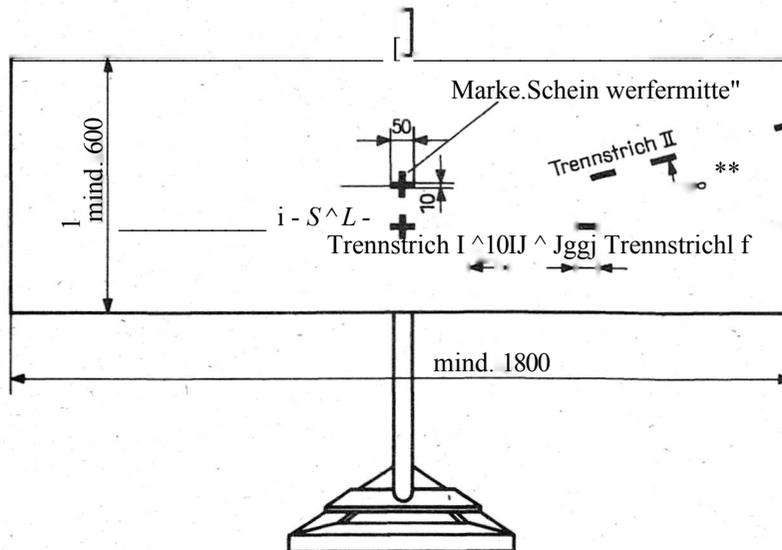


Abbildung gemäß Ziff. 5 oder ein Scheinwerfereinstellungsprüfgerät einer genehmigten Bauart zu verwenden.

(2) Für die Einstellung ist das Fahrzeug auf einer ebenen Fläche aufzustellen. Vorhandene örtliche Unebenheiten dürfen einen vertikalen Einstellfehler von höchstens 2 cm bezogen auf 10 m Einstellentfernung verursachen. Der Einstellschirm ist in einer Entfernung von 10 m vom Scheinwerfer senkrecht zur Fahrzeugaufstellfläche und zur Fahrzeuglängsmittlebene anzuordnen. Bei Verwendung eines Scheinwerfereinstellungsprüfgerätes ist entsprechend der Bedienungsanweisung zu verfahren.

(3) Die Einstellung ist bei leerem, aber entsprechend den Vorschriften fahrfertig ausgerüstetem und voll betanktem Fahrzeug, vorzunehmen. Der Reifenluftdruck muß den Anweisungen des Herstellers für den Betrieb des Fahrzeugs entsprechen.

(4) Bei Fahrzeugen mit automatischem Ausgleich der durch die Lastabhängigkeit verursachten Karosserie- oder Scheinwerferneigung sind die besonderen Anweisungen des Herstellers zu beachten.

(5) Verstellrichtungen für Scheinwerfer sind so einzurichten, daß die Hell-Dunkel-Grenze des Abblendlichtes die höchstmögliche Lage einnimmt.

**3. Einstellvorgang**

(1) Abblendlichtscheinwerfer sind so einzustellen, daß die Hell-Dunkel-Grenze

- bei symmetrischem Abblendlicht den Trennstrich I des Einstellschirmes berührt und das Lichtbündel in horizontaler Richtung symmetrisch zur Marke „Scheinwerfermitte“ liegt,
- bei asymmetrischem Abblendlicht auf der linken Seite des Einstellschirmes den Trennstrich I, auf der rechten Seite den Trennstrich II berührt.

Bei Fahrzeugen, für die keine x-Werte bekannt sind, hat die Einstellung folgendermaßen zu erfolgen:

Als Maß x sind 10 cm anzunehmen. Die Einstellung ist entgegen der Regelung in Ziff. 2 Abs. 3 bei vollbelastetem Fahrzeug vorzunehmen.

(2) Fernlichtscheinwerfer sind so einzustellen, daß die Lichtbündelmittle auf dem Trennstrich I und in horizontaler Richtung symmetrisch zur Marke „Scheinwerfermitte“ liegt. Der Abstand des Trennstriches I von der Marke „Scheinwerfermitte“ muß x — 10 cm betragen. Bei Scheinwerfern, die ein Fernlicht und ein Abblendlicht ausstrahlen, ist eine gesonderte Einstellung des Fernlichtes nach dem Einstellen des Abblendlichtes nicht erforderlich.